

Richtlinie für Arbeitsstunden gemäß §6 der Vereinssatzung

(Stand 12.04.2014)

§ 1 Stundenanzahl

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder nach § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung beträgt derzeit **15** Stunden pro Kalenderjahr. **Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Schießanlage und der Förderung des Vereinslebens.** Arbeitsstunden sind in der im Schützenheim ausliegenden Kartei eigenständig einzutragen und von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird von der Mitgliederversammlung gesondert geregelt und durch Aushang (s.u.) bekanntgegeben. Die Mitglieder der Vorstandschaft unterliegen in Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.

§ 2 Ersatzleistung

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von **10,-- Euro pro Stunde** in Ansatz gebracht und dem aktiven Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt die Vorstandschaft jeweils im 1.Quartal des Folgejahres vor. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten.

§ 3 Änderungen

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt bzw. geändert.

Stundenwertung

Arbeitseinsätze (allgemeine Arbeiten / Instandsetzung in/am/ums Schützenheim)	Stundengenau
Wirt planmäßig (Di, Do, So, Gem. Schießabend)	Pauschal 1 Stunde je Termin (ohne Wirt kein Schießen)
Wirt außerplanmäßig (externe Schießveranstaltungen)	Stundengenau
Schießaufsicht/Glaskasten Jugendtraining	Pauschal 1 Stunde je Termin (ohne Aufsicht kein Schießen)
Waffensachkunde (nur Referent)	Stundengenau